

RS Vwgh 1993/2/9 92/08/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §26;

AIVG 1977 §26a;

AIVG 1977 §29 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 26 und § 26a AIVG ist nicht erkennbar, daß die Aufrechterhaltung des Wohnsitzes durch die Bezieherin von Karenzurlaubsgeld im Sprengel des Arbeitsamtes, das die Leistung zuerkannt hat, als (weitere) Voraussetzung für die weitere Gewährung von Karenzurlaubsgeld anzusehen wäre (dies trifft im übrigen auch auf die übrigen in den Abschnitten 1, 3, 4 und 5 des AIVG geregelten Geldleistungen zu; Hinweis E 27.10.1983, 196/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080211.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at